



Satzung

Magdeburger Frauenfußballclub e.V.

Gültig seit dem 01.Juli 1997
Geändert durch Beschlüsse vom 30.01.2003 und 27.03.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Einsatz und Mittel des Vereins
- § 5 Auflösung – Aufhebung des Vereins
- § 6 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 7 Erwerb
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Beiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenordnung

III. Organe

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

IV. Verfahrensordnungen/Wahlordnungen

- § 14 Rechts- und Verfahrensordnung
- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Wahlausschuss
- § 18 Wahlen / Abstimmung
- § 19 Wahlen zu den Vereinsorganen
- § 20 Wahlen zum Wahlausschuss
- § 21 Sonstige Abstimmungen
- § 22 Anfechtung von Beschlüssen
- § 23 Protokollführung
- § 24 Leitung
- § 25 Beschlussfassung

V. Präsidium

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Wahl und Abberufung
- § 28 Vertretungsbefugnisse des Präsidiums
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Aufgaben

VI. Haftung

- § 31 Haftung

VII. Ordnungen

- § 32 Ordnungen

VIII. Inkrafttreten der Satzung

- § 33 Inkrafttreten der Satzung sowie Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein ist am 09.Juni 1997 in Magdeburg gegründet worden.
Er trägt den Namen:

„Magdeburger Frauenfußballclub e. V.“
„Magdeburger FFC e. V.“

2. Der Sitz des Vereins ist in Magdeburg. Der Verein wurde am 26.08.1997 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg, unter der Reg. –Nr. 1391 eingetragen und führt seit dem den Zusatz e. V.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Das Vereinswappen ist in den Farben rot-schwarz-weiß mit Kurznamen „Magdeburger FFC“.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Entwicklung und Pflege vor allem des Mädchen- und Frauensports.
2. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Ebene.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Zur Erhaltung seiner Geschäftstüchtigkeit können haupt- und nebenberufliche Kräfte eingestellt bzw. berufen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Der Verein kann außer der Abteilung Fußball weitere Sportabteilungen unterhalten.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Die Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Landes- und Stadtsportbundes sind in der entsprechenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
2. Im Rahmen der vom deutschen Fußballbund (DFB) und seinen Gliederungen erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Vertragsspielerabteilung unterhalten. Sofern im Verein eine Vertragsspielerabteilung besteht, werden alle diese Abteilung betreffenden Angelegenheiten vom Präsidium geregelt. Satzungen und Ordnungen sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder

Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

3. Die Vereine der Frauenbundesliga sind Mitglieder ihrer Landes- und/oder Regionalverbände, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren und mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sich die auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauenbundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein *Magdeburger Frauenfußballclub e. V.* unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

§ 4

Einsatz und Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Höhe der Ausgaben und Aufwendungen regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5

Auflösung/Aufhebung des Vereinszweckes

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung; dies gilt nicht, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der

- abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt hat. Die Durchführung dieses Beschlusses ist unabhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.
2. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr, die eine Sportart ausüben,
 - passiven Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Sportart ausüben
 - Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart ausüben
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden MitgliedernPersonen, Gesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium verpflichtet, dem Antragssteller Gründe zu nennen.
5. Mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Aufnahmeantrages erkennt der Unterzeichner die Satzung und alle bestehenden Ordnungen des Vereins an.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu Benutzen.
2. Die Übernahme einer Funktion in einem anderem Sportverein ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Höhe, Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den *Magdeburger Frauenfußballclub e.V.* Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
3. Die Beitragsordnung wird durch die Mitglieder des *Magdeburger Frauenfußballclub e.V.* auf der Mitgliederversammlung beschlossen und bestimmt.
4. Die Beitragsordnung ist als Anhang der Satzung beigefügt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Der Austritt kann unter Wahrung einer Monatsfrist zum Ende eines Halbjahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Er wird vom Verein bestätigt. Einmal eingezahlte Beiträge bzw. Aufnahmegebühren sind nicht zurückzurechnen und bleiben Vereinseigentum.
3. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
- bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 6 Monaten oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Die übrigen Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die gem. § 14 Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das

Präsidium in einer Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtmittelerklärung versehen sein.

5. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11

Ehrenordnung

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, können mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und mit der goldenen Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres.
2. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag der jeweiligen Vereinsorgane nach Bestätigung des Präsidiums zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

III. Organe

§ 12

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Wahlausschuss und
 - das Präsidium

§ 13

Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

1. Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl.
2. Gewählt werden kann – soweit keine besonderen Vorschriften bestehen – wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein angehört.
3. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, legt sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen. Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind.
4. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.
5. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.

6. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte verhinderte Mitglied.

IV. Verfahrensordnungen/Wahlordnungen

§ 14

Rechts- und Verfahrensordnung

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dies betrifft im Besonderen alle Formen von unsportlichen Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder der Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Ahndungen und Entscheidungen werden durch das Präsidium ausgeübt, insbesondere Entscheidungen über den Vereinsausschluss gemäß § 10 der Satzung. Das Strafmaß und die Straffart legt das Präsidium nach pflichtgemäßen Ermessen fest.
Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Ordnungsgelder bis zu 150 Euro,
 - Ausschluss auf Zeit und Dauer,
 - Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer.
2. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe einzulegen ist. Das Präsidium hat dann die Aufgabe, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur endgültigen Klärung des Sachverhalts einzuberufen.
3. Ist eine vereinsinterne Klärung ausgeschlossen, steht jedem Mitglied die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage nach dem BGB zu.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es wählt auf Vorschlag des Wahlausschusses ein Präsidium. Außerdem entlastet sie das Präsidium. Die Mitgliederversammlung ist auch allein zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Sie hat das Recht, das Präsidium abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung Gültigkeit hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsorgane,
 - b) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge und Aufnahmegebühren),
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) Beschlussfassung über Änderung und Satzung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die in § 7, Abs. 1 Anstrich 5 genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
 5. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich durch Aushang im Vereinsschaukasten *vor dem Vereinsbüro in der Dodendorfer Straße 74 in 39120 Magdeburg* und durch *Veröffentlichung im Internet (magdeburger-ffc.de) unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen.*
 6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 7. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses beantragt.
3. Die Vorschriften des § 15 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss hat nach bestem Wissen und Gewissen die Kandidaten für das Präsidium zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

§ 18

Wahlen / Abstimmung

1. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der jeweils daran teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmerthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch andere Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe verbunden mit ihrer rechtlichen Vollmachtserklärung abgeben lassen. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 19

Wahlen zu den Vereinsorganen

1. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung, Rücktritt, Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger oder Tod. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Wiederwahl ist bei jedem Vereinsamt möglich.

§ 20

Wahlen zum Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus 3 bis 5 von der Mitgliederversammlung unmittelbar auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Kandidatur kann von jedem Mitglied des Vereins beim Präsidium mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung angemeldet werden.
2. Es wird einzeln mit Handzeichen gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).
3. Scheidet ein Wahlausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, rückt jeweils der Kandidat auf, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreichte.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen oder die Kandidatur dazu ist mit dem Amt im Wahlausschuss unvereinbar.

§ 21

Sonstige Abstimmungen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen eine Stimme.

2. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Wahlen, bei denen der Wahlmodus nicht eindeutig festgestellt ist, ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so werden in der Reihenfolge die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 22

Anfechtung von Beschlüssen

1. Die Unwirksamkeit oder Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung gem. § 14 der Satzung geltend gemacht werden.
2. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

§ 23

Protokollführung

1. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 24

Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
2. Die Wahlen der Mitgliederversammlung des Vereins werden durch ein Mitglied des Wahlausschusses geleitet.

§ 25

Beschlussfassung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt die Satzung gem. § 18. Die Abstimmung muss

- geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt gem. § 5 der Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

V. Präsidium

§ 26

Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Manager und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.
2. Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Manager und der Schatzmeister. Es vertreten immer zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich den Verein.

§ 27

Wahl und Abberufung

1. Die Präsidiumsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen für drei Jahre gewählt. Unabhängig davon können in begründeten Fällen andere Amtsperioden für jedes Präsidiumsmitglied festgelegt werden.
2. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidiumsmitglied gilt als gewählt, wenn es das Amt annimmt.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einschließlich außerordentliche Mitgliederversammlung), der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Präsidiumsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Das abzubrufende Präsidiumsmitglied ist von der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung anzuhören.
4. Jedes ehrenamtliche Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Es muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Präsidiumsamt anderweitig zu besetzen. Das Präsidiumsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium herbeiführen.

§ 28

Vertretungsbefugnisse des Präsidiums

1. Im Außenverhältnis wird der Verein entsprechend § 26, Abs. 2 vertreten. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben sowie alle Verträge mit Vertragsspielern können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen bei Vermeidung ihrer Rechtsunwirksamkeit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 29 Geschäftsordnung

1. Das Präsidium erarbeitet eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Präsidiumsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.

§ 30 Aufgaben

1. Das Präsidium entscheidet eigenverantwortlich über die sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
1. Ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied kann für den kaufmännischen Bereich zuständig sein. Ein weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter des Präsidiums kann für den sportlichen Bereich des Vereins zuständig sein.
2. Der Präsident koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Er und seine Vizepräsidenten repräsentieren den Verein nach außen.
3. Das Handeln des Präsidiums hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
4. Das Präsidium hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Es erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
5. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellen des Personal-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres; Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltung- und sonstigen Personals,
 - d) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 - e) Regelung aller Angelegenheiten des Vereins.

VI. Haftung

§ 31 Haftung und Vergütung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
2. *Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verein nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, bei Zweifel der Einzelschuld gesamtschuldnerisch.*
3. *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach der vorgenannten Vorschrift trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist dabei die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.*

VII. Ordnungen

§ 32 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung können Ordnungen erlassen werden, die im Rahmen der satzungsgemäßen Organe des Vereins bestätigt werden müssen.

VIII. Inkrafttreten der Satzung sowie Übergangsregelungen

§ 33 Inkrafttreten der Satzung sowie Übergangsregelungen

1. Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

